

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 207/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Januar 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Beigeladene zu 1 hat dem Kläger dessen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten; im Übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde des Beigeladenen zu 1 ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beigeladene zu 1 nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Diesen Anforderungen werden die zwei vom Beigeladenen zu 1 formulierten Fragen und die abgegebene Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ob die erste vom Beigeladenen zu 1 formulierte Frage,

"ob das Einfangen eines weggelaufenen Pferdes als Gefälligkeitshandlung oder als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit anzusehen ist",



überhaupt eine abstrakte Rechtsfrage ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der Beigeladene zu 1 hat sich in keiner Weise mit der bisher ergangenen Rechtsprechung zu den verwandten Begriffen Gefälligkeitshandlung und arbeitnehmerähnliche Tätigkeit auseinandergesetzt (vgl zum Begriff der Gefälligkeitshandlung: BSG SozR 3-2200 Nr 20; zu arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten: SozR 4-2700 § 105 Nr 1, insbesondere in Verbindung mit Pferden: SozR 3-2200 § 539 Nr 28 sowie Urteil vom 30. Juni 1993 - 2 RU 40/92, jeweils mwN).

4 Die zweite vom Beigeladenen zu 1 formulierte Frage,

"ob der gegenständliche private Ausritt die Zweckbestimmung des Tieres aufhebt", ist schon von ihrer Formulierung her keine abstrakte Rechtsfrage, sondern eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall, weil auf den gegenständlichen Ausritt - also die näheren Umstände dieses konkreten Einzelfalles - abgestellt wird.

5 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Beigeladene zu 1 sich mit der Rechtsauffassung des LSG und dessen Beweiswürdigung auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (vgl zur Beweiswürdigung: § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

6 Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1 ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

